

Allgemeine Geschäftsbedingungen Digitale Pay-TV-Dienste
der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH, Am Gaswerk 8,
24594 Hohenwestedt (nachfolgend GWH)

§ 4 Leistungen von GWH

§ 1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Inhalt des Vertrages zwischen GWH und dem Kunden über das Zurverfügungstellen digitaler Signale für den Empfang des Pay-TV-Programm-Angebotes M7 Deutschland sowie die Überlassung einer SmartCard durch GWH. Die Überlassung eines Receivers ist nicht Gegenstand dieses Vertrages mit GWH.

§ 2 Voraussetzungen für den Vertragsschluss

2.1 GWH schließt Verträge nur mit volljährigen, natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland ab.

2.2 Der Kunde kann mit GWH (abw. von 3.2) nur dann einen Vertrag über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste mit Jugendschutz-Vorbehalt abschließen, wenn er persönlich mit einer face-to-face-Kontrolle und der Vorlage seines Personalausweises als volljährig identifiziert wurde oder das Post-Ident-Verfahren der Deutschen Post AG durchlaufen hat („Post-Ident-Verfahren“).

2.3 Das vorbeschriebene Verfahren wird erneut durchgeführt, wenn innerhalb der Dauer des Vertrages dem Kunden ein neuer PIN-Code für die SmartCard oder ein neuer Jugendschutz-PIN-Code zugeteilt werden sollte.

2.4 Das digitale Pay-TV-Angebot von GWH kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss (GWH.digital inkl. Kabel-TV) und einem digitalfähigen Hausnetz empfangen werden.

2.5 GWH weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde selbst den Empfang der von M7 Deutschland zur Verfügung gestellten Signale durch Bereithalten eines vollversorgten, digitalfähigen Kabelanschlusses sicherstellen muss. Der Kunde kann die von M7 Deutschland gelieferten Signale nur empfangen, wenn er einen Vertrag über Kabelanschluss mit GWH abgeschlossen hat und er sämtliche Pflichten aus den Verträgen mit GWH erfüllt.

2.6 Ein Vertragsschluss mit GWH ist nur möglich, wenn M7 Deutschland in einer Vertragsbeziehung zum Kabelnetzbetreiber GWH steht und das Kabelnetz danach von M7 Deutschland mit den zum Empfang der Pay-TV-Programme benötigten Signalen versorgt wird. Der Kunde hat selbst zu prüfen, dass ein derartiger Vertrag zwischen dem Betreiber seines Kabelnetzes und M7 Deutschland existiert.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Zwischen dem Kunden und GWH kommt ein Vertrag grundsätzlich erst nach Unterzeichnung und Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars durch den Kunden sowie nach einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt und die Annahme des Antrags (per Brief, Fax oder E-Mail) durch GWH zustande.

3.2 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und GWH kann zukünftig auch über das Internet geschlossen werden. In diesem Fall kommt der Vertrag zustande, wenn der Kunde nach Eingabe aller erforderlichen Daten seinen Auftrag an GWH abgesendet hat und GWH den Auftrag anschließend annimmt. Eine Annahme der GWH erfolgt im Wege der Auftragsbestätigung per E-Mail. Ein Vertragsabschluss über Internet für Produkte mit Jugendschutz-Vorbehalt kommt nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 2.2. zustande.

3.3 GWH behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden durch Einholen von Auskünften bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften (Creditreform Köln v.Padberg KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln) zu prüfen und bei Zweifeln an der Bonität die Annahme des Auftrages zu verweigern.

4.1 GWH gewährt dem Kunden im Rahmen seiner bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

4.1.1.GWH stellt dem Kunden verschlüsselte digitale Signale seines Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmpakete und/oder einzelner Programme/Filme und/oder anderer Dienste (im Folgenden „digitales Pay-TV-Angebot“) wie sie sich aus den auf der Webseite von GWH bei Versendung des Auftrags (bei Online-Vertragsschluss gem. Ziffer 3.2) oder dem Tag der Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars (bei Vertragsschluss außerhalb des Internets gem. Ziff. 3.1) abrufbaren Angaben ergeben, zur Verfügung. GWH stellt hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der er sie selbst von seinem Signallieferanten erhalten hat.

4.1.2 GWH kann seine Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung als solcher daher kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4.2 GWH ist frei, die vom Kunden gem. Ziff. 4.1.1 gewähltem Pay-TV-Dienste inhaltlich nach folgenden Maßgaben zu ändern:
4.2.1 GWH wird dem Kunden jede Änderung rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Wirksamwerden mitteilen. Sollte dies in den Fällen des 4.2.2 nicht möglich sein, wird GWH dem Kunden diese Änderung unverzüglich mitteilen.

4.2.2 GWH weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die GWH keinen Einfluss hat.

4.2.3 GWH behält sich vor, geringfügige und zumutbare Änderungen an dem vom Kunden gewählten digitalen Pay-TV-Angebot vorzunehmen.

4.2.4 Sollte die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden unzumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit GWH außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn die Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in Textform (z.B. per E-Mail) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung GWHs über die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes bei GWH eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes als genehmigt. Für Fragen und Hilfestellungen steht GWH dem Kunden Montag-Freitag von 8:00 bis 22:00 über eine Telefonhotline zur Verfügung.

4.2.5 Änderungen seitens des Signallieferanten oder des Kabelnetzbetreibers im Bereich der Signalübermittlung an GWH können sich auch auf den Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes beim Kunden auswirken. Für den Fall, dass aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten GWH für einen längeren Zeitraum als 1 Monat das digitale Pay-TV-Angebot nicht liefern kann, steht dem Kunden das in Ziffer 4.2.4 geschilderte außerordentliche Kündigungsrecht zu. Außerdem wird GWH das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das geschuldete digitale Pay-TV-Angebot nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückerstatten, wenn dieser Zeitraum länger als 1 Monat ist. Der Kunde kann die ihm nach dieser Ziffer zustehenden Rechte jedoch nur dann geltend machen, wenn die Empfangsstörung des Pay-TV-Angebotes nicht durch Störungen im Kabelanschluss verursacht wird. Schlechtleistungen des Kabelnetzbetreibers hat GWH nicht zu vertreten, so dass dem Kunden in diesem Fall allenfalls Ansprüche gegen den Kabelnetzbetreiber zustehen.

4.3 GWH ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich SmartCards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einer der SmartCard zugeordneten Hardware genutzt werden können. GWH kann auch verlangen, dass die von ihm überlassene SmartCard nur im Zusammenhang mit einer der SmartCard zugeordneten Hardware verwendet wird.

4.4 GWH teilt dem Kunden bei Vertragsschluss ggf. neben dem PIN-Code für die SmartCard in einer die Geheimhaltung sichernden Weise ggf. zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“) zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von GWH erneut ermöglicht. Für die Verschaffung der erneuten Zugriffsmöglichkeit auf den Jugendschutz-PIN-Code stellt GWH dem Kunden ein gesondertes Entgelt in Rechnung (siehe Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste). Vor erneutem Zugriff auf seinen Jugendschutz-PIN-Code muss der Kunde nochmals das in Ziffer 2.2 dieser AGB beschriebene Verfahren durchlaufen.

§ 5 Überlassung von Hardware (Kauf, Miete)

5.1 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde ein für die Empfangsart kompatibles und KabelKiosk geeignetes Empfangsgerät (insbesondere Digital Receiver und CI+ Modul) mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax (Hardware).

5.2 Die notwendige Hardware kann der Kunde im Fachhandel (Receiver) oder bei GWH (CI+Modul) im Rahmen des Abschlusses eines Abonnement-Vertrages käuflich erwerben.

5.3 Erwirbt der Kunde die Hardware über GWH gem. Ziff. 5.2, gelten folgende Regelungen:

5.3.1 Der Kauf der Hardware ist verbunden mit dem Abschluss des Abonnement-Vertrags. Bei Widerruf oder Rücktritt vom Hardwarekauf wird auch die Willenserklärung auf Abschluss des Abonnements widerrufen oder erfolgt eine sofortige Kündigung des Abonnements.

5.3.2 Die Hardware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Eigentum von GWH. Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug.

5.3.3 Bei einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung oder Verlust der überlassenen Hardware kann dem Kunden von GWH gegen gesondertes Entgelt vergleichbare Hardware zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 SmartCard

6.1 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde eine SmartCard mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax.

6.2 GWH stellt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste die SmartCard zur Verfügung und schaltet diese für die vertraglich vereinbarten Produkte gegen Zahlung der in der Preisliste genannten Gebühr frei. Die SmartCard verbleibt im Eigentum von M7 Deutschland, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erhält der Kunde die SmartCard zusammen mit von GWH überlassener Hardware, darf diese ausschließlich in Verbindung mit der überlassenen Hardware verwendet werden.

6.3 GWH teilt dem Kunden einen persönlichen PIN-Code für die SmartCard mit.

6.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch GWH überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und GWH unverzüglich telefonisch mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

6.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm von GWH ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

6.4 Der Kunde darf die Smartcard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes nutzen. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass zur Smartcard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein Unbefugter Zugang hat. Die mehrfache, gleichzeitige Verwendung einer Smartcard in mehreren Receivern oder der mehrfache, gleichzeitige Zugang zu den digitalen Pay-TV-Diensten durch Zugänglichmachung des Verschlüsselungssystems im Netzwerk des Kunden ist unzulässig. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte mittels der SmartCard (Card-Sharing).

6.5 Der Kunde soll die ihm von GWH überlassene SmartCard pfleglich behandeln. Der Kunde darf die SmartCard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und darf sie nicht manipulieren. Hat der Kunde die SmartCard manipuliert, kann GWH den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

6.6 Verstößt der Kunde gegen Ziff. 6.4 und 6.5, ist GWH berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Jahresabonnementsgebühr zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unbenommen.

6.7 Bei einer vom Kunden zu vertretenden Beeinträchtigung oder bei Verlust der überlassenen Hardware oder SmartCard wird dem Kunden von GWH gegen gesondertes Entgelt nach Preisliste eine neue SmartCard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, GWH unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs telefonisch unter Nennung der SmartCard- und/oder Kunden-Nummer anzuzeigen, damit die SmartCard gesperrt werden kann.

6.8 Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen SmartCard ist der Kunde verpflichtet, die SmartCard innerhalb von zehn Tagen nach offiziellem Beendigungsdatum auf eigene Gefahr und Kosten an GWH zurückzusenden, sofern der Kunde nicht mit Zustimmung GWHs die Dienste anderer Anbieter auf dieser SmartCard nutzt. Die Kosten und Gefahr für die Übersendung der SmartCard trägt der Kunde, ausgenommen bei einer Rücksendung nach Widerruf. In diesem Fall trägt GWH die Kosten der Rücksendung. Bei Nicht-Einhaltung der Frist nach S. 1 ist der Kunde zur Zahlung einer Gebühr nach der Entgeltliste verpflichtet.

§ 7 Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

7.1 Die in diesen AGB aufgelisteten Pflichten des Kunden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über seine in Ziffern 5 und 6 dieser AGB bestimmten Pflichten hinaus hat der Kunde insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

7.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der Smartcard möglich ist und die von GWH angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können. Hierfür stellt der Kunde auch das Vorhandensein des notwendigen TV-Endgerätes sicher.

7.1.2 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung den Zugang zur Bestellung von Filmen im Einzelabruf-Verfahren („Pay-per-View“) durch Einrichtung eines persönlichen Bestell-PIN-Code zu schützen.

7.1.3 Nach gesonderter Vereinbarung mit GWH kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die Smartcard nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

7.1.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorsperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorsperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus muss der Kunde sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18

Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen gesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

7.1.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel der Hardware deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer GWH mitzuteilen, damit die Hardware der SmartCard zugeordnet werden kann. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Hardware dem Kunden durch GWH gemäß Ziff. 5 zur Verfügung gestellt wurde. Entsprechendes gilt für eine SmartCard, sofern GWH dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die GWH überlassenen SmartCards zu nutzen.

7.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner im Vertrag angegebenen und mit einem Sternchen versehenen persönlichen Daten sowie Änderungen seiner Kontoverbindung GWH unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Der Kunde darf das von GWH übermittelte und von ihm empfangene digitale Pay-TV-Angebot ausschließlich privat nutzen.

Er ist nicht berechtigt:

7.2.1 die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;

7.2.2 die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;

7.2.3 für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder

7.2.4 die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung mit GWH gestattet.

7.3 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Abonnenten ist GWH unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent GWH hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 8 Software/Hardware

8.1 Die auf der SmartCard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von M7 Deutschland bzw. des Smartcard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der SmartCard aufgespielte Software abzuändern, zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

8.2 Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

8.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass GWH die Software und/oder die Hardware der SmartCard und des Endgerätes jederzeit auf seine Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern kann, um den Empfang des vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei hat GWH auch das Recht, die SmartCard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf seine Kosten auszutauschen. Gewährt der Kunde GWH bzw. einem von GWH beauftragten Unternehmen nicht den Zugang zu der Wohnung, in welcher der Kabelanschluss besteht und das digitale Pay-TV-Angebot empfangen wird, obwohl dies zur Erfüllung des Vertrages seitens GWH notwendig ist, kann der Kunde Rechte aus der Klausel 4.2.5 nicht geltend machen. Der Kunde hat hierbei darüber hinaus auch die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1.4 zu gewährleisten.

8.4 GWH haftet nicht für einen Datenverlust auf dem Endgerät des Kunden, der infolge des nach Ziffer 8.3 berechtigten Zugriffs GWHs auf die Software und/oder Hardware des Endgerätes erfolgt ist.

§ 9 Zahlungsbedingungen

9.1 Der Kunde muss GWH ein SEPA-Lastschriftmandat für ein auf seinen Namen lautendes Girokonto erteilen und sein Kreditinstitut anweisen, die von GWH auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung zur Leistung der geschuldeten Entgelte zu sorgen. Bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats wird die SmartCard sofort gesperrt. Eine erneute Freischaltung ist gemäß der Entgelt-Liste Pay-TV-Dienste kostenpflichtig.

9.2 GWH teilt dem Kunden die Mandatsreferenz und Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftenverfahren spätestens bei der ersten Rechnungsstellung mit. Die Vorabinformation zu den Einzelheiten der Einziehung erfolgt spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit. GWH ist in der Wahl der Form für die Vorabinformation frei; diese kann z.B. per E-Mail, Telefax oder auch mit anderen Schriftstücken zusammen, so z.B. als Teil der Rechnung und für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus erfolgen. Der Kunde versichert, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den pünktlichen Zahlungseingang bei GWH sicherzustellen.

9.3 Der Kunde muss die im Vertrag mit GWH vereinbarten monatlichen und einmaligen Leistungsentgelte fristgerecht zahlen.

9.4 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – der/den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste(n) von GWH.

9.5 Sämtliche Preisangaben beinhalten den jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um ein als „Business“ bezeichnetes Produkt.

9.6 Ab der Bereitstellung der Signale durch GWH ist das monatlich zu zahlende Entgelt des Kunden entsprechend seines Vertrages jeweils am Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.

9.7 Erstreckt sich das Abonnement nicht über einen vollen Monat, wird das monatliche Entgelt anteilig für die Tage der Vertragsdauer berechnet. Das anteilige Entgelt wird dem Kunden im Rahmen der nächsten Monatsrechnung in Rechnung gestellt und ist mit dieser fällig. Dies gilt auch im Falle einer Miete von Hardware.

9.8 GWH bucht das fällige monatliche Entgelt sowie das für Einzelleistungen fällige Entgelt automatisch im Voraus vom im Vertrag angegebenen Konto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens ab.

9.9 Der Kunde hat GWH für den Schaden, der GWH durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift oder fehlende Kontodeckung entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen.

9.10 Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder sofern eine Lastschrift nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er alle Rechnungen in Papierform. GWH ist berechtigt, für jede erstellte Rechnung den gemäß Preisliste geltenden Preis zu berechnen.

9.11 Liegt keine Einzugsermächtigung oder SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zu dem ggf. in der Rechnung genannten späteren Zeitpunkt dem von GWH in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

9.12 Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber GWH geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. GWH wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.

§ 10 Verzug

10.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines wesentlichen Teils dieser Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts, das dem

Entgelt für zwei Monate entspricht, nach den Bestimmungen des BGB in Verzug, so kann GWH ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weiter kann GWH bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern.

10.2 Ist der Kunde mit der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen oder einmaligen Entgelts in Höhe von mehr als einem monatlichen Entgelt in Verzug, so ist GWH berechtigt, das Zurverfügungstellen der verschlüsselten digitalen Signale bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Entgelts einzustellen. Das Recht GWHs zur fristlosen außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. GWH behält sich die Geltendmachung weiterer durch den Verzug des Kunden begründeter Ansprüche vor.

§ 11 Änderung der Entgelte oder sonstiger Vertragsbestimmungen

11.1 GWH kann die vom Kunden monatlich zu zahlenden Entgelte erhöhen oder verringern („anpassen“), wenn sich die Kosten für die Bereitstellung des Programms oder die Umsatzsteuer erhöhen oder verringern („verändern“). GWH wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Verringerung der Entgelte in gleichem Umfang wie Erhöhungen vornehmen. Die Anpassung ist jeweils begrenzt auf den Umfang der Veränderung der Kosten für die Bereitstellung des Programms bzw. den Umfang der Umsatzsteueränderung. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und wird dem Kunden spätestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu kündigen, wenn die Erhöhung 5% oder mehr des aktuellen Entgelts ausmacht. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt. GWH wird den Kunden auf das Kündigungsrecht, die zu wahrende Frist und die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der Frist mit der Ankündigung der Preiserhöhung hinweisen.

§ 12 Haftung für Leistungsstörungen und Schäden infolge von Pflichtverletzungen

12.1 GWH haftet lediglich für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung durch GWH die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf. Eine Haftung der GWH für durch leichte/einfache Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für sonstige Schäden haftet GWH nur, wenn der Schaden von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung der GWH nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie denen des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt hiervon unberührt.

12.2 Für Schadensfälle, für die die Haftung nicht ausgeschlossen ist und die reine Vermögensschäden sind, ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher/leichter oder grober Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

12.3 Der Kunde haftet für die Beschädigung und den Verlust der ihm von GWH zur Nutzung überlassenen Sachen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht von GWH zu vertreten ist.

12.4 Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung.

§ 13 Vertragslaufzeit/Kündigung/Wechsel innerhalb des digitalen Pay-TV-Angebotes

13.1 Der Vertrag hat – soweit nicht anders vereinbart – die vom Abonnenten gewählte Laufzeit von einem Monat. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aktivierung der SmartCard des Kunden. GWH behält sich vor, für einzelne von ihm angebotene Produkte eine hiervon abweichende Mindestvertragslaufzeit, von jedoch höchstens 24 Monaten, vorzusehen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der in Ziffer 3 definierten Annahme des Vertrages durch GWH. Maßgeblich ist dessen zuerst erfolgte, nach Ziffer 3 als Annahme geltende, Handlung. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn der Kunde oder GWH den Vertrag nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ablauf der Vertragslaufzeit in schriftlicher Form (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) kündigt. Eine Kündigung per Telefon ist unwirksam.

13.2 Vor Ende der Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ordentlich nur im Falle des Umzugs des Kunden außerhalb des Lizenzgebietes von GWH gekündigt werden. Es bedarf dabei eines schriftlichen Nachweises in Form einer amtlichen Ummeldebesccheinigung. Eine Kopie des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Es erfolgt dann eine Nachberechnung nach Position 2 der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste unter Berücksichtigung der schon geleisteten Entgelte nach Position 1 der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste. Den sich daraus ergebenden Nachzahlungsbetrag hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlussrechnung zu zahlen. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 dieser AGB sowie das Recht GWHs zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde unverschuldet nicht mehr durch einen vollversorgten Kabelanschluss in einem digitalfähigen Hausnetz versorgt wird, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde.

13.3 Der Kunde ist auch innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Programme/Filme und/oder Programmpakete um weitere Programme/Filme und/oder Programmpakete aus dem digitalen Pay-TV-Angebot zu erweitern. Für diese gilt die Laufzeit des Abonnementvertrages. Eine Verringerung der von ihm gebuchten Leistungen ist jedoch nur nach Ablauf der für diese Leistungen geltenden Vertragslaufzeit möglich.

§ 14 Übertragung auf Dritte

14.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit GWH nur dann auf Dritte übertragen, wenn er hierzu vorher die schriftliche Zustimmung der GWH eingeholt hat.

14.2 GWH ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung seiner nach dem Vertrag mit dem Kunden geschuldeten Leistungspflichten zu beauftragen.

14.3 GWH ist auch berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Kunden folgenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Hierzu muss er dem Kunden die Übertragung vor ihrer Umsetzung in schriftlicher Form mitteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung den Vertrag mit GWH außerordentlich schriftlich (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) zu kündigen. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefonat oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam. Im Falle einer wirksamen Kündigung läuft der Vertrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Übertragung aus. Kündigt der Kunde nicht oder versäumt er die Kündigungsfrist, so gilt die Übertragung als genehmigt. Der Vertrag läuft dann zu den vereinbarten Konditionen zwischen dem Kunden und dem

Dritten weiter. Das Recht der Vertragsparteien zur in diesem Vertrag bestimmten ordentlichen Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie die in diesem Vertrag bestimmten außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 15 Datenschutz

15.1 GWH wahrt geltendes Datenschutzrecht. Sie erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Bestands- und Abrechnungsdaten des Kunden lediglich zum Zwecke der Begründung und Durchführung des Vertrages sowie zu Abrechnungszwecken und nur mit vorheriger Einwilligung des Kunden. Sofern die erhobenen Daten des Kunden für andere Zwecke verwendet werden sollen, holt GWH auch hierfür die entsprechende Einwilligung des Kunden ein.

15.2 GWH behält sich vor, gespeicherte Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28 a BDSG bei der SCHUFA, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften zu melden. Die Übermittlung erfolgt, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der GWH oder der in Satz 1 genannten Adressaten der Übermittlung erforderlich ist und

(1) die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 ZPO vorliegt,

(2) die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,

(3) der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,

(4) a) der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,

b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,

c) GWH den Kunden rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und

d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder

(5) der Vertrag mit GWH aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und GWH den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

15.3 Der Kunde kann beim zuständigen Institut Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. GWH teilt dem Kunden auf

Anfrage die Anschrift des Instituts mit.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 GWH kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von GWH gesetzten Frist, so gilt die Änderung als genehmigt. GWH weist den Kunden in der Änderungskündigung auf diesen Umstand hin.

16.2 GWH ist berechtigt, vertragsrelevante und vertragswirksame Kommunikation, wie z.B. Informationen über Preiserhöhungen (9.1) oder Vertragsbestätigungen rechtsverbindlich auf elektronischem Weg per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse vorzunehmen.

16.3 Für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen GWH und dem Kunden gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, sofern der Kunde kein Verbraucher nach § 13 BGB ist, Hohenwestedt.

Entgeltliste Digitale Pay-TV Dienste

Freischaltung einer SmartCard	11,90 €
Verlust einer SmartCard	30,00 €
Überschreitung der Rücksendefrist der SmartCard nach Kündigung	30,00 €
Erneute Zusendung der Jugendschutz-PIN	5,00 €
Zurückgebuchte Lastschrift	5,00 €
Mahngebühr ab 2. Mahnstufe	3,00 €
Extra-Service Papierrechnung	1,95 €

Freischaltung einer SmartCard 11,90 €

Verlust einer SmartCard 30,00 €

Überschreitung der Rücksendefrist der SmartCard nach Kündigung: 30,00 €

Erneute Zusendung der Jugendschutz-PIN: 5,00 €

Zurückgebuchte Lastschrift 5,00 €

Mahngebühr ab 2. Mahnstufe 3,00 €

Extra-Service Papierrechnung (1,95 €)